

AMTSBLATT

der Gemeinde Salzatal
mit den Ortschaften Beesenstedt, Bennstedt,
Fienstedt, Hohnstedt, Kloschwitz, Lieskau,
Salzmünde, Schochwitz und Zappendorf

Kostenlos
an alle privaten Haushalte
der Gemeinde Salzatal



Jahrgang 11

Sonntag, 5. April 2020

Nummer 06

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist das Gebot der Stunde, das Ansteckungsrisiko so weit wie irgendwie möglich zu reduzieren, wenn wir eine Ausweitung des Corona-Virus verhindern wollen. Die Landesregierung hat am 25.03.2020 bereits die zweite Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung Virus SARS-CoV-2 erlassen. Einige Zeit der angeordneten Ausgangsbeschränkung ist geschafft und ich kann stolz berichten, viele Bürgerinnen und Bürger aus Salzatal verhalten sich vorbildlich und bleiben zu Hause.

Die Auswirkung der Corona Krise verläuft sehr dynamisch und ist nicht vorhersehbar. Die Situation kann sich stündlich verändern. Uns als Gemeindeverwaltung ist es ein großes Anliegen, dass wir unsere Bürgerinnen und Bürger zeitnah informieren. Das gelingt mit der langen Vorlaufzeit von der Erstellung bis hin zum Druck des Amtsblattes oft nicht. Vor diesem Hintergrund und der dynamischen Entwicklung schauen Sie bitte regelmäßig auf unsere Homepage der Gemeinde Salzatal. Bitte informieren Sie Ihre Nachbarn und Verwandte, die vielleicht mit den Neuen Medien nicht so vertraut sind.

Persönlich möchte ich mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern bedanken, die auf unterschiedliche Art und Weise, ob an der Kasse am Supermarkt, beim Homeoffice, die Großeltern die Sehnsucht nach ihren Enkelkindern haben, im Krankenhaus, in der häuslichen Pflege, als Einkaufshelfer oder unsere Eltern bei der Betreuung der Kinder gerade besondere Herausforderungen meistern. Wir haben viele stille Helden des Alltags! Fühlen Sie sich bitte von mir angesprochen und lassen Sie sich in diesen schweren Zeiten viel Kraft und Mut zusprechen. Ich persönlich glaube fest daran, dass man aus jeder Krise mit Kraft und gegenseitiger Rücksichtnahme gestärkt hervorgeht. Aus diesem Grund möchte ich Ihnen, Ihren Familien, Angehörigen und Freunden viel Gesundheit und Kraft wünschen, insbesondere über die Osterfeiertage.

Passen Sie bitte gut aufeinander auf und vor allem bleiben Sie gesund.

Es grüßt Sie auf das Herzlichste Ihre

Ina Zimmermann

Ämtliche Bekanntmachungen Inhaltsverzeichnis

Gemeinde Salzatal

Corona Virus

Fieberambulanz in Salzatal	2
Gemeinsam gegen Corona - Nachbarschaftshilfe in Salzatal.....	2
Aussetzung der Betreuungs- und Verpflegungskostenbeiträge für Kindertagesstätten und Horteinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft	2
Überblick Soforthilfen.....	3
Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ..	4

Grundstücksangebote

Grundstücksangebot, Köllmer Straße - Baugrundstück zur Wohnhausbebauung im Ortsteil Bennstedt.....	2
Grundstücksangebot, südlich der Hohnstedter Straße im Ortsteil Zappendorf.....	3
Grundstücksangebot, Schulstraße im Ortsteil Salzmünde.....	4

Impressum

Impressum.....	10
----------------	----

Die nächste Ausgabe erscheint voraussichtlich am
Sonntag, den 19. April 2020

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen
Montag, den 6. April 2020,
12:00 Uhr

Lückenschluss der A 143 Nächste Bürgersprechstunde am 28. April entfällt!

Die nächste geplante Bürgersprechstunde zum Neubau der A 143, welche am Dienstag, den 28. April 2020, von 16:00 bis 18:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Salzmünde, Schulstraße 2, 06198 Salzatal OT Salzmünde, stattfinden sollte, muss wegen der aktuellen Situation abgesagt werden. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben

Dipl.-Ing. Michael Herbst

Projektleiter (P 1.2)

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Salzatal

Coronavirus

Die Bürgermeisterin informiert:

Fieberambulanz in Salzatal

Als präventive Maßnahme, dass sich nicht Patientenströme vermischen und Bürgerinnen und Bürger eine direkte Anlaufstelle im Verdachtsfall der Covid-19 Erkrankung haben, hat seit Montag, den 23. März 2020, eine zentrale Fieberambulanz in Salzatal geöffnet.

Die Fieberambulanz für unsere Bürgerinnen und Bürger aus Salzatal können wir dank der spontanen Bereitschaft von unserer Allgemeinmedizinerin **Frau Horn**, aus Lieskau und der Gemeinschaftspraxis **Frau Dr. med. Petra Richter und Frau Dipl.- Med. Gabriele Reichmann-Fürst** aus Dörlau, anbieten.

Die Sprechzeiten werden wie folgt angeboten:

Montag, Mittwoch und Freitag von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Wo befinden sich die Fieberambulanz?

Die Fieberambulanz befindet sich im Sport- und Freizeitzentrum Salzmünde direkt am Sportplatz (ehemalige Gaststätte Saaleblick), Sportlerweg 4, 06198 Salzatal OT Salzmünde

Wer sollte die Fieberambulanz ansteuern?

Bürgerinnen und Bürger, die in den vergangenen 14 Tagen mit einem bestätigt, infiziertem Coronapatienten direkten Kontakt hatten ODER einen Aufenthalt in offiziellen Risikogebieten hatten UND eindeutige Symptome aufweisen. Dazu gehören Fieber, trockener Husten, Schnupfen und Abgeschlagenheit, Atemprobleme, Halskratzen, Kopf- und Gliederschmerzen sowie Schüttelfrost. Diese Bürgerinnen und Bürger können die Fieberambulanz direkt aufsuchen.

Blieben Sie gesund!

Gemeinsam gegen Corona Nachbarschaftshilfe in Salzatal

Gerade in der jetzigen Situation ist es wichtig, nicht nur an sich zu denken, sondern solidarisch zu sein und zusammenzuhalten. Lassen Sie uns gemeinsam die am meisten gefährdete Risikogruppe, unsere Kranken und die ältere Generation unterstützen um jeden unnötigen Gang und somit Sozialkontakte zu vermeiden.

Unter dem Motto «Gemeinsam gegen Corona» organisiert die Gemeindeverwaltung mit Unterstützung unserer Erzieherinnen ein Helfernetzwerk. Hierzu können sich Hilfebedürftige und freiwillige Helfer aus Salzatal ab Montag, den 23. März 2020 von 09.00 bis 14.00 Uhr telefonisch unter 034609 / 28 299 melden.

Wenn man also selber nicht zu einer Risikogruppe gehört und

keine Symptome hat, kann man beispielsweise älteren und kranken Menschen in der Nachbarschaft anbieten, für sie einkaufen zu gehen und den Einkaufsbeutel an die Türklinke zu hängen. Ich hoffe auf viele Bürgerinnen und Bürger die dem Aufruf folgen und sich bereit erklären, gerade in dieser angespannten Lage zu helfen.

Das Wichtigste ist jetzt, dass wir viele Bürgerinnen und Bürger erreichen, die Hilfe auch in Anspruch nehmen möchten. Gut wäre, wenn möglichst ALLE über unser Angebot reden, dann verbreitet sich die Information wie von selbst.

Bitte schauen Sie ALLE in Ihr direktes nachbarschaftliches Umfeld, ob dort Bürgerinnen und Bürger wohnen, die besonders gefährdet sind oder sich in Quarantäne befinden.

Ganz herzlichen Dank für Ihre Solidarität!

Die Gemeinde Salzatal setzt die Betreuungs- und Verpflegungskosten- beiträge für Kindertagesstätten und Horteinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft aus

Liebe Eltern unserer Gemeinde Salzatal,

mir ist bewusst, dass die momentane Situation für viele Eltern aus Salzatal, die durch die Schul- und Kitaschließungen anderweitige Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder finden müssen, alles andere als einfach ist. Es ist mir wichtig, ein Zeichen zu setzen und unseren Eltern dafür zu danken, dass sie Verständnis zeigen und diese besondere Situation mittragen. Damit unsere Eltern in der momentanen finanziell unsicheren Zeit entlastet werden hat die Gemeinde Salzatal bereits am 24.03.2020 kundgetan, dass die Betreuungs- und Verpflegungskostenbeiträge für Kindertagesstätten und Horteinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft für den Monat April ausgesetzt werden. Zwischenzeitlich hat das Land Sachsen-Anhalt den Kommunen mitgeteilt, dass der Verzicht auf die Gebühren nicht nachträglich zulasten unserer Eltern geht, sondern vom Land Sachsen-Anhalt ausgeglichen wird. Dies bedeutet, sofern eine Einzugsermächtigung erteilt ist, erfolgt kein Einzug. Eltern, die die Gebühren per Dauerauftrag oder Einzelüberweisung begleichen, werden gebeten, die Überweisung für den Monat April nicht zu veranlassen.

Ina Zimmermann

Amtsblattverteilung

Das Amtsblatt erscheint in der Regel im 14-tägigen Rhythmus und wird durch die Mitteldeutsche Zeitungszustell-Gesellschaft mbH an alle Haushalte verteilt. Der genaue Erscheinungstermin wird auf der ersten Seite genannt.

Sollten Sie mal kein Amtsblatt erhalten, können Sie sich unter der Servicenummer 0345 5652033 direkt an das Call-Center der Mitteldeutschen Zeitungszustell-Gesellschaft mbH wenden.

Das Call-Center ist zu erreichen:

Montag bis Freitag von 06:00 bis 20:00 und Samstag von 06:00 bis 16:00 Uhr.

Überblick Corona Soforthilfen

Programm/ Maßnahme	Wer wird gefördert? (Leistungsbezieher)	Was wird gefördert? (Fördergegenstand)	Weiche Voraussetzungen muss ich erfüllen? (Voraussetzungen der Antragsbewilligung)	Welche Förderung kann ich erhalten? (Leistungshöhe)	Wo stelle ich den Antrag? (Bewilligungsstelle)
Soforthilfe- Programme des Bundes und des Landes	kleine Unternehmen, Selbständige und Freiberufler	Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren, nicht zweckgebundenen Direktzuschuss zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbändige und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 50 Beschäftigten ✓ Wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona (keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten vor März 2020) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Land: 9.000/15.000/20.000/25.000 Euro nicht-rückzahlbarer Zuschuss für 3 Monate bei bis zu 5/10/25/50 Beschäftigten ✓ Bund: 9.000/15.000 Euro nicht-rückzahlbarer Zuschuss für 3 Monate bei bis zu 5/bis zu 10 Beschäftigten ✓ Landes- und Bundesförderung sind kombinierbar 	Investitionsbank Sachsen-Anhalt (ab dem 30.03.2020)
Corona-Soforthilfe für Künstler und Schriftsteller	Selbständige Künstler und Schriftsteller	Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren, nicht zweckgebundenen Direktzuschuss zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Künstlerinnen und Künstler, die künstlerische Tätigkeit ausüben oder lehren ✓ Die Tätigkeit wird erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübt ✓ Der Wohnsitz liegt in Sachsen-Anhalt 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Berechtigte erhalten einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 400 Euro pro Person und Monat ✓ Der Bezugszeitraum ist zunächst auf einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten beschränkt 	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Kurzarbeitergeld	Arbeitnehmer (wichtig: Antragsstellung muss durch Arbeitgeber erfolgen)	Kommt es in Ihrem Betrieb zu Lieferengpässen oder behördlich angeordneten Schließungen, die die Reduzierung der Arbeitszeit ihrer Angestellten erfordern (Kurzarbeit), ist ein Ausgleich des Entgeltsausfalls mit Hilfe des Kurzarbeitergeldes möglich.	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Der Arbeitsausfall ist vorübergehend und unvermeidbar ✓ Mindestens 10 Prozent der Beschäftigten sind von einem Arbeitsentgeltsausfall von mehr als 10 Prozent betroffen ✓ In Ihrem Betrieb ist mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt ✓ Das Arbeitsverhältnis des betroffenen Arbeitnehmers ist nicht gekündigt ✓ Der Arbeitsausfall wurde bei der Arbeitsagentur schriftlich angezeigt 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Betroffene Beschäftigte erhalten 60 Prozent des ausgefallenen Netto-Entgelts (67 Prozent wenn sie Kinder haben). ✓ Sozialversicherungsbeiträge werden zu 100 Prozent erstattet ✓ Leistungsbezug bis zu 12 Monate ✓ Gilt auch für Leiharbeiter ✓ Kein Aufbau negativer Arbeitszeitkonten ✓ Regelungen gelten rückwirkend ab 01.03.2020, befristet bis 31.12.2020 	Agentur für Arbeit
Steuerliche Liquiditätshilfen – zinsfreie Stundungen	Unternehmen, Selbständige, Freiberufler	Um die Liquidität zu erhöhen, können Stundungen von Steuerzahlungen und die Senkung von Steuervorauszahlungen gewährt sowie Säumniszuschläge erlassen werden. Beiträge zur Sozialversicherung können bis Mai gestundet werden.	<p>Bitte kontaktieren Sie die jeweilige Finanzbehörde bzw. Ihre Krankenkasse.</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Steuerstundung, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde ✓ Senkung von Steuervorauszahlungen ✓ Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) bis zum 31. Dezember 2020 ✓ Erlass von Säumniszuschlägen ✓ Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Finanzamt, Generalzoll- direktion (z.B. Energie- steuer, Luftverkehrs- steuer), Bundeszentral- amt für Steuern (Versi- cherungssteuer, Um- satzsteuer), Krankenkasse 	
KFW-Sonder- programm 2020	Selbständige, Freiberufler und Unternehmen (ohne Umsatzbe- schränkung)	Die bestehenden Kredit- programme der KfW werden ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht.	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Ihr Unternehmen war zum 31.12.2019 nicht in Finanzierungs-schwierigkeiten ✓ Für viele Angebote verzichtet die KfW auf eine Risikoprüfung oder vereinfacht die Prüfung 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Zinsgünstige Unternehmenskredite für Betriebsmittelkredite und Investitionen mit Risikobühnen von bis zu 90% ✓ Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich mit Risikobühnen von bis zu 80 Prozent 	Ansprechpartner ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt oder ein Finanzierungspartner Ihrer Wahl
Bürgschaften & Beteiligungen	Unternehmen, Selbständige, Freiberufler	Die Bürgschaftsbank (BB) übernimmt Ausfallbürgschaften gegenüber Hausbanken für Kredite aller Art. Die Mittelständische Beteiligungs- gesellschaft (MBG) bietet Beteiligungsfinanzierungen an.	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Projekte versprechen wirtschaftlichen Erfolg und sind wirtschaftlich tragfähig ✓ branchenunabhängig für den gesamten Mittelstand ✓ auch für kleinere Projekte ✓ Genaue Auskünfte erteilen BB und MBG Sachsen-Anhalt 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bürgschaftshöchstbetrag € 2,5 Mio. Euro (max. Kreditvolumen 3,125 Mio. Euro) ✓ bei Express-Bürgschaften Verbürgungsgrad 80 Prozent bei zu verbürgenden Kreditvolumen von bis zu 312.500 Euro ✓ Fördermöglichkeiten auch für Betriebsmittelkredite 	In der Regel bei der Hausbank, bei kleineren Bürgschaften können Sie sich auch direkt an die BB wenden

**Zweite Verordnung
über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt
(Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV).**

Vom ~~24~~ März 2020.

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), wird verordnet:

§ 1

Veranstaltungen, Versammlungen,
Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, Aufzüge, Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als zwei Personen dürfen nicht stattfinden.

(2) Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen des Verfassungsgerichts, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Nicht eingeschränkt wird ferner das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte und Kreistage.

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind folgende Zusammenkünfte und Ansammlungen:

1. unvermeidbare Zusammenkünfte und Ansammlungen anlässlich der nach dieser Verordnung zugelassenen Tätigkeiten, insbesondere soweit die Teilnehmenden aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten oder bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen (z. B. ÖPNV).
2. Hochzeiten, bei diesen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen, die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen sowie
3. Trauerfeiern; teilnehmen dürfen nur der engste Freundes- und Familienkreis der oder des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.

(4) Bei den nach Absatz 2 und 3 vom Verbot ausgenommenen Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünften hat der Veranstalter oder die Veranstalterin Folgendes sicherzustellen:

1. zwischen den Teilnehmenden wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und
2. die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer; die Anwesenheitsliste

ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen,

3. Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sind auszuschließen;
4. Abfrage der Teilnehmenden, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten; diese Personen sind auszuschließen, soweit sie eine der Fragen mit ja beantworten;
5. aktive und geeignete Information der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette.

(5) Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, oder Aufzüge unter freiem Himmel können nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die zuständige Versammlungsbehörde unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes zugelassen werden. Dabei können über die in Absatz 4 Nrn. 1 bis 5 hinausgehende Auflagen verfügt werden.

§ 2

Bildungs-, Kultur-, Freizeit-, Spiel-,
Vergnügens- und Prostitutionseinrichtungen

(1) Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746), der folgenden Arten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

1. Tanzlustbarkeiten (wie z. B. Clubs, Diskotheken, Musikclubs; hierzu zählen zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können).
2. Messen, Ausstellungen,
3. Spezialmärkte und Jahrmärkte,
4. Volksfeste,
5. Spielhallen,
6. Spielbanken,
7. Wettannahmestellen.

Auf die Regelung des § 5 Abs. 2 wird hingewiesen.

(2) Vergnügensstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom

21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(3) Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

1. Theater (einschließlich Musiktheater),
2. Filmtheater (Kinos),
3. Konzerthäuser und -veranstaltungsorte,
4. Museen und Gedenkstätten,
5. Ausstellungshäuser,
6. Angebote in Soziokulturellen Zentren und Bürgerhäusern,
7. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
8. öffentliche Bibliotheken,
9. Planetarien und Sternwarten,
10. Tierparks-, Zoologische und Botanische Gärten und ähnliche Freizeitangebote,
11. Spielplätze, Freizeitparks,
12. Angebote in Literaturhäusern,
13. Badeanstalten, Schwimmbäder, einschließlich sogenannte Freizeit- und Spaßbäder sowie Heilbäder,
14. Saunas, Dampfbäder, Solarien und Sonnenstudios,
15. Fitness- und Sportstudios, Rehabilitationssport, Indoor-Spielplätze,
16. Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte,
17. Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt,
18. Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen (z. B. Hochschulen, Volkshochschulen, Fahr- und Flugschulen, Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke, Musikschulen, Jugend- und Familienbildungsstätten, Yoga-, Ernährungs- sowie andere Präventionskurse, Sprach- und Integrationskurse der Integrationskurs-träger). Digitale Kommunikations- und Lernformen sind weiter nutzbar.

(4) Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.

§ 3

Beherbergungsbetriebe und Tourismus

(1) Den Betreibern von Beherbergungsstätten, wie z. B. Hotels, Hostels, Jugendherbergen, Familienferienstätten, Pensionen und vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und Sportboothäfen

sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienhäusern, Ferienhausparks, Ferienwohnungen, Ferienzimmern sowie von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten (homesharing) und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.

(2) Reisen aus touristischem Anlass in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sind untersagt. Dies gilt auch für Reisen, die zu Freizeit Zwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme von vermeidbaren oder auf-schiebbaren Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation unternommen werden. Untersagt werden ferner Reisebusreisen.

§ 4

Gaststätten

(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 443), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 360), sind für den Publikumsverkehr zu schließen.

(2) Ausgenommen sind die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf. Hierbei ist sicherzustellen, dass

1. ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird und
2. im öffentlichen Bereich einschließlich Einkaufszentren kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 Metern zum Abgabeort stattfindet.

(3) Bei gastronomischen Angeboten in Beherbergungsbetrieben ist auch die Lieferung im Zimmerservice zulässig.

§ 5

Ladengeschäfte, Dienstleistungen der Körperpflege

(1) Untersagt wird die Öffnung von Ladengeschäften jeder Art.

(2) Von der Schließungsverfügung nach Absatz 1 ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken und Sparkassen, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Poststellen, Tierbedarf, Fahrradläden, Bau- und Gartenmärkte, Großhandel, Tankstellen und Kfz-Teileverkaufsstellen, Buchhandel, Zeitungs- und Zeitschriftenhandel, Wochenmärkte, der Betrieb von Lebensmittelhandel im Reisegewerbe, Reinigungen, Waschsalons, der Online-Handel und Abhol- und Lieferdienste.

(3) Die Öffnung von Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege, wie Frisöre und Barbieri, nichtmedizinische Massagepraxen, Nagel-, Kosmetik-, Piercing- und Tattoo-studios und ähnlicher Unternehmen wird untersagt. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiter möglich.

(4) Bei Ladengeschäften, die ein Mischsortiment führen, ist eine Öffnung zulässig, soweit das nach Absatz 2 zugelassene Sortiment einen nicht nur unerheblichen Anteil am Gesamtortiment umfasst.

(5) Die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(6) Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Absatz 2 genannten Ausnahmen sowie deren gastronomische Einrichtungen für die Belieferung, Mitnahme und Außer-Haus-Verkauf unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 erlaubt.

(7) Der Betrieb der von der Ausnahmeregelung betroffenen Einrichtungen erfolgt unter strengen Auflagen zur Hygiene, um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz des Personals vor Infektionen sicherzustellen durch:

1. Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen,
2. Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die insbesondere bei großen Supermärkten sowie Bau- und Gartenmärkten sicherstellen, dass sich je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche nur ein Kunde im Geschäft aufhält,
3. ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime, zu dem unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen ist, welches die aktuellen Empfehlungen des Arbeitsschutzes und der allgemeinen Hygiene berücksichtigt; die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen,
4. Vermeidung von Ansammlungen von mehr als fünf Personen, insbesondere Warteschlangen von Kunden (z. B. durch Öffnung einer ausreichenden Zahl von Kassen),
5. Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

§ 6

Sportstätten und Sportbetrieb

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, wird untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (z. B. Fußball- und Tennishallen, Schießstände).

(2) Ausnahmen von der Untersagung nach Absatz 1 können in besonders begründeten Einzelfällen ausschließlich durch schriftliche Genehmigung des Landesverwaltungsamtes zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für

1. den Sportbetrieb von Kaderathleten in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 2020, wenn die beantragten Trainingseinheiten für die Vorbereitung zwingend erforderlich sind,
2. den Sportbetrieb mit Tieren, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl zwingend erforderlich ist.

§ 7

Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen

(1) Besucher, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut (RKI) sind oder die sich im Ausland aufgehalten haben, dürfen innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Verlassen dieses Gebiets folgende Einrichtungen nicht betreten:

1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt),
2. vollstationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437),
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
4. Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne der §§ 219 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136).

Die Definition der Kontaktpersonen der Kategorien I und II ist unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html abrufbar.

(2) In den Einrichtungen nach Absatz 1 gilt ein generelles Besuchsverbot.

(3) Die Einrichtungen können, gegebenenfalls auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Verbot nach Absatz 2 zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse kann insbesondere aus medizinischen oder ethisch-sozialen Gründen bestehen (z. B. Frühgeborene, für Geburts- und Kinderstationen, Palliativpatienten).

§ 8

Werkstätten, Tagesförderstätten und ambulante Leistungen für Menschen mit Behinderungen

(1) In allen Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne der §§ 219 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie in allen Tagesförderstätten sowie vergleichbaren ambulanten und teilstationären Angeboten der Eingliederungshilfe findet keine reguläre Beschäftigung und Betreuung für Menschen mit Behinderungen statt. Die genannten Einrichtungen dürfen von den Menschen mit Behinderungen für die oben genannten Zwecke grundsätzlich nicht betreten werden.

(2) Zu Beschäftigungs- und Betreuungszwecken soll der Leistungserbringer ein Beschäftigungs- und/oder Betreuungsangebot für Menschen mit Behinderungen in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen zur Verfügung stellen, wenn kein Angehöriger oder rechtlicher Betreuer zur Verfügung steht, der die Betreuung und Versorgung übernehmen kann oder aus sonstigen Gründen keine geordnete Betreuung und Versorgung des Menschen mit Behinderung tagsüber zuhause sichergestellt werden kann, sowie für Menschen mit Behinderungen, die in einem Wohnheim oder in einer Wohngruppe wohnen und für die durch den jeweiligen Leistungserbringer keine ganztägige geordnete Betreuung und Versorgung sichergestellt werden kann.

(3) In allen heilpädagogischen und Interdisziplinären Frühförderstellen findet keine Therapie, Förderung und Beratung für Kinder und deren Familien statt, die einen unmittelbaren persönlichen Kontakt erfordert. Leistungen, die in einer auf die Situation angepassten Form (z. B. telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien) möglich sind, können weiter erbracht werden. Medizinische Therapien innerhalb der Komplexleistung Frühförderung sind, wenn sie für den Erhalt der Gesundheit der Kinder oder für das Aufrechterhalten der Vitalfunktionen unverzichtbar sind, von diesem Verbot ausgenommen. Diese Fälle sind in enger Abstimmung mit den Eltern, der behandelnden medizinischen Therapeutin oder dem behandelnden medizinischen Therapeuten und der Leitung der Frühförderstelle zu klären, damit die Frühförderung ohne Unterbrechung weitergeführt wird. Das Personal der genannten Einrichtungen darf für die genannten Zwecke weder das häusliche Umfeld der Familien noch Kindertageseinrichtungen aufsuchen. In den Fällen, in denen zwischen Interdisziplinären Frühförderstellen und Praxen niedergelassener Therapeuten eine Kooperationsvereinbarung besteht, sind auch sämtliche über den Förder- und Behandlungsplan vorgesehenen Leistungen dieser Kooperationspraxen analog zu den Frühförderstellen auszusetzen.

(4) Die Personensorgeberechtigten oder der rechtliche Betreuer für Aufenthaltsbestimmung und Wohnungsangelegenheiten sowie die Einrichtungsträger haben für die Beachtung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Anordnungen und der sich hieraus ergebenden Pflichten zu sorgen.

§ 9

Psychiatrische und geriatrische Tageskliniken Einrichtungen des Maßregelvollzugs und der forensischen Nachsorge

(1) In Tageskliniken der psychiatrischen und geriatrischen Fachgebiete entsprechend dem Krankenhausplan des Landes Sachsen-Anhalt ab 1.12.2019 (Beschluss der Landesregierung vom 26. November 2019, MBl. LSA S. 408) namentlich Psychiatrie und Psychotherapie (PSY), Psychosomatische Medizinische und Psychotherapie (PSM) und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (KJP), sind ab sofort alle Leistungen auf das unaufschiebbar notwendige Maß zu beschränken. Behandlungen sind in Abhängigkeit von der medizinischen Dringlichkeit zu verschieben oder nach Einzelfallentscheidung in einer auf die Situation angepassten Form (z. B. auch telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien) zu erbringen. Satz 1 gilt nur, soweit dies medizinisch vertretbar ist.

(2) In den Einrichtungen des Maßregelvollzugs sind Besuche von Angehörigen grundsätzlich untersagt. Zwingende Ausnahmen können in Einzelfällen nach Entscheidung der Ärztlichen Direktoren und der Einrichtungsleitung getroffen werden. Lockerungsmaßnahmen, bei denen die untergebrachte Person den geschlossenen Klinikbereich für eine bestimmte Zeit innerhalb eines Tages oder für einen Urlaub verlassen darf werden ausgesetzt. Die Lockerungsmaßnahmen „Offener Vollzug“ und „Probewohnen“ sind hingegen nicht grundsätzlich auszusetzen; über eine Aussetzung ist im Einzelfall zu entscheiden. Externe Dienstleistungen wie Handwerksarbeiten werden – außer sie betreffen einen sicherheitsrelevanten oder Versorgungsbereich – auf unbestimmte Zeit verschoben. Neuaufnahmen werden für mindestens 14 Tage in Quarantäne genommen. Untergebrachte mit grippeähnlichen Symptomen oder Atemwegserkrankungen werden unter besondere ärztliche Kontrolle gestellt und soweit erforderlich gesondert untergebracht.

(3) In der forensischen Ambulanz Sachsen-Anhalt ‚FORENSA‘ sind die direkten persönlichen Kontakte unter Beachtung der Hygienevorschriften auf ein Minimum zu beschränken. Hausbesuche und alle sonstigen aufsuchenden Tätigkeiten sind zu unterlassen. Sprechstage und Außensprechstunden finden nicht statt. Die Klientinnen und Klienten sind auf geeignete Weise darüber in Kenntnis zu setzen. Gruppentherapeutische Angebote sind ebenfalls auszusetzen und zeitnah nachzuholen. Die entsprechenden Kontakte sind ausschließlich per Telefon, E-Mail, Fax, durch Nutzung digitaler Medien oder normaler Briefpost durchzuführen und zu gewährleisten. Bei Zeugenladungen zu Gerichtsverhandlungen ist umgehend mit dem zuständigen Gericht Verbindung aufzunehmen. Die Durchführung von Vorstellungswisungen sind auszusetzen, soweit keine medizinischen/psychiatrischen/psychologischen Gründe dagegen sprechen, und nachzuholen. Die Klientinnen und Klienten sowie die jeweiligen Gerichte sind darüber umgehend zu unterrichten.

§ 10

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, psychosomatische Rehabilitationskliniken

(1) In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen dürfen bis auf weiteres keine Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen nach § 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988, (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 497), begonnen werden.

(2) In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen dürfen bis auf weiteres nur Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen im Rahmen allgemeiner Heilverfahren gemäß § 40 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden, die medizinisch indiziert sind. Von dem Gebot nach Satz 1 sind Leistungen der Anschlussheilbehandlung ausgenommen.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten für psychosomatische Rehabilitationskliniken entsprechend.

(4) Für Patientinnen und Patienten oder betreute Personen, die bis 19. März 2020 Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 begonnen haben, dürfen diese regulär beendet werden.

§ 11

Teilstationäre Einrichtungen für Personen
mit Pflegebedarf

(1) In Einrichtungen, in denen Personen mit Pflegebedarf teilstationär untergebracht und gepflegt werden können (Tages- und Nachtpflege), dürfen ab sofort keine entsprechenden Leistungen mehr erbracht werden.

(2) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind solche pflegebedürftigen Personen ausgenommen, die von Angehörigen versorgt und betreut werden, die als in Bereichen der kritischen Infrastruktur Beschäftigte zur Aufrechterhaltung dieser Strukturen und Leistungen erforderlich sind. Die Regelungen nach § 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4, Abs. 3 und 4 sind entsprechend anwendbar.

(3) Ausgenommen sind ferner solche Personen, die einen täglichen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann.

(4) Über die Gewährung einer Notbetreuung nach Absatz 2 und 3 entscheidet die Leitung der bisher genutzten Einrichtung im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände – insbesondere der erhöhten Gefahren durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Versorgung sowie verbesserter Schutzvorkehrungen bei einer Reduzierung der Zahl der in der Einrichtung zu versorgenden Personen andererseits.

§ 12

Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5
des Infektionsschutzgesetzes, Notbetreuung

(1) Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes sind zu schließen. Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Kinderhorte, öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie Ferienlager. Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen oder heilpädagogischen Tagesstätten wird eingeschränkt.

(2) Von der Schließungsverfügung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. alle Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Kinder mit einem Anspruch nach § 8 Abs. 2 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind,
2. die zur Wahrnehmung der notwendigen Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte, sowie
3. betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn beide Erziehungsberechtigten des Kindes, im Fall einer oder eines allein Erziehungsberechtigten die oder der allein Erziehungsbere-

rechtigte, zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach Absatz 3 gehören. Diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

4. Für das Schlüsselpersonal im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 ist eine Notbetreuung ihrer Kinder zu gewähren, unabhängig davon, ob der zweite Erziehungsberechtigte als Schlüsselpersonal zu qualifizieren ist. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, entsprechende Ausnahmen im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung auch für weiteres Schlüsselpersonal nach Absatz 3 Nrn. 2 bis 5 zu erlassen, soweit dies lokal erforderlich ist.

(3) Kritische Infrastruktur im Sinne von Absatz 2 sind insbesondere die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903), bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr:

1. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;
2. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte), Regierung und Verwaltung, Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden;
3. notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Entsorgung), der Landwirtschaft sowie der Versorgung mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils inkl. Zulieferung und Logistik;
4. Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
5. Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.

(4) Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen ist der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung gegenüber durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten oder bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen.

§ 13

Sonderregelungen zur Absicherung von Prüfungen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Das Ministerium für Bildung wird ermächtigt, Regelungen zur Sicherstellung der Prüfungen und notwendigen Prüfungsvorbereitungen an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt zu erlassen. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zur Kontaktminimierung und Abstandsregelungen im Sinne des § 1 Abs. 4 zu treffen.

§ 14

Sonderregelungen für Staatsprüfungen und Prüfungen an Hochschulen

(1) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration wird ermächtigt, Regelungen zur Durchführung oder Verschiebung der Staatsprüfungen im Bereich des Gesundheitswesens in Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(2) Das Ministerium für Bildung wird ermächtigt, Regelungen zur Durchführung oder Verschiebung der Staatsprüfungen im Bereich der Lehrerbildung in Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(3) Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung wird ermächtigt, Regelungen zur Durchführung oder Verschiebung der juristischen Staatsprüfungen in Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Digitalisierung wird ermächtigt, Regelungen zur Sicherstellung der Prüfungen und notwendigen Prüfungsvorbereitungen an den Hochschulen in Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(5) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, Regelungen zur Sicherstellung der Prüfungen und notwendigen Prüfungsvorbereitungen an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(6) Werden Prüfungen durchgeführt, sind insbesondere Maßnahmen zur Kontaktminimierung und Abstandsregelungen im Sinne des § 1 Abs. 4 zu treffen.

§ 15

Sonderregelungen für Bildungsgänge zu den Ausbildungen in Gesundheits- und Pflegeberufen, Hebammen, Notfallsanitäter und andere

(1) Zur Fortführung der Ausbildungen nach dem Hebammenengesetz, dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten, dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters, dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin, der

Verordnung über die Ausbildung für die operationstechnische Assistenz des Landes Sachsen-Anhalt, dem Altenpflegegesetz, dem Krankenpflegegesetz, dem Pflegeberufgesetz, dem Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten und Abschnitt 3 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie absolvieren die Schülerinnen und Schüler, für die im Zeitraum der Schulschließung der Schulbesuch geplant war, einen Einsatz in der Praxis im Rahmen der praktischen Ausbildung. Ist dies nicht möglich, so darf der Einsatz auch in ausbildungsnahen Bereichen stattfinden. Ein Einsatz der Schülerinnen und Schüler ist entsprechend dem jeweiligen Kenntnisstand und den vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten vorzusehen. Die Einsätze nach Satz 1 und 2 sind als Praxiseinsätze nach dem jeweiligen Berufsgesetz zu werten.

(2) Schülerinnen und Schülern, die sich aktuell im Praxiseinsatz befinden, soll die Fortsetzung der praktischen Ausbildung ermöglicht werden, sofern die Praxiseinrichtung geöffnet ist. Die Abstimmung erfolgt zwischen der jeweiligen Schule und der Praxiseinrichtung. Übungs- und Selbstlernaufgaben sind für diese Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung nicht verpflichtend.

(3) Ist ein Einsatz in der Praxis nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht durchführbar, so sind den Schülerinnen und Schülern Übungs- und Selbstlernaufgaben zu übertragen, die nach Rückkehr in die schulische Ausbildung auszuwerten und zu bewerten sind.

(4) Stellt die Praxiseinsatzstelle fest, dass Schülerinnen und Schüler in ihren Praxiseinsätzen den besonderen Herausforderungen, insbesondere hinsichtlich verschärfter Hygienemaßnahmen oder aus persönlichen Gründen, nicht gewachsen sind, kann die Schule die Schülerinnen und Schüler vom Einsatz in der Praxis ausnahmsweise freistellen. Die Feststellung kann auch durch die Schülerin oder den Schüler durch eigene Anzeige mit der Bitte um Freistellung vom Praxiseinsatz erfolgen. Diesen Schülerinnen und Schülern sind Übungs- und Selbstlernaufgaben zu übertragen, die nach Rückkehr in die schulische Ausbildung auszuwerten und zu bewerten sind.

§ 16

Sonderregelungen für Beratungsangebote, Obdachlosenversorgung und Blutspendetermine

(1) Beratungsleistungen psychosozialer, fachlicher, rechtlicher, seelsorgerischer oder ehrenamtlicher Art sowie die Erbringung von entsprechenden Dienstleistungen sollen möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt in einer auf die Situation angepassten Form (z. B. auch telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien) und unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene erfolgen.

(2) Angebote zur Versorgung Obdachloser (Suppenküchen) dürfen weiter betrieben werden, sofern Zugangsregelungen sicherstellen, dass

1. ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Tischen sowie zwischen den Personen untereinander gewährleistet ist,
2. nicht mehr als ein Gast je 10 Quadratmeter Nutzfläche eingelassen wird und

3. Warteschlangen von mehr als fünf Personen unterbunden werden.

(3) Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Hierzu werden Ausnahmen von den Betretungsverboten dieser Verordnung gestattet. Bei der Durchführung sind die unter Beachtung der Pandemielage angepassten besonderen hygienischen Vorkehrungen zu beachten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass

1. Personen, die Anzeichen für einen Infekt oder Atemwegserkrankungen bieten, bereits am Einlass erkannt und abgewiesen werden,
2. die Kontakte auf ein Minimum begrenzt werden,
3. die Verweildauer der Spender möglichst gering gehalten wird und
4. die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern zwischen den Spenderinnen und Spendern eingehalten wird.

§ 17

Kampfmittelbeseitigung

Unternehmen im Sinne von § 4 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel ist innerhalb geschlossener Ortschaften das planmäßige Sondieren und Freilegen von Kampfmitteln im Sinne von § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel untersagt. Die nach Satz 1 untersagten Tätigkeiten können durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes zugelassen werden.

§ 18

Vorübergehende Kontaktbeschränkungen

(1) Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet, insbesondere sind öffentliche Verhaltensweisen untersagt, die eine Einhaltung des Abstandsgebotes von Mensch zu Mensch auch im kleinen Personenkreis gefährden (z. B. Picknicken und Grillen).

(3) Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe sind insbesondere:

1. die Ausübung beruflicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, auch an wechselnden Einsatzstellen,
2. die Teilnahme an Prüfungen und anderen unaufschiebbaren Terminen an Schulen und Hochschulen,

3. notwendige Lieferverkehre und Umzüge,
4. die Bewirtschaftung von gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Flächen,
5. die Inanspruchnahme medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blut- und Blutplasma-spenden) sowie Besuche bei Angehörigen der Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Physiotherapeuten),
6. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (z. B. Nutzung von Geschäften im Sinne des § 5 Abs. 2 und Reparaturdienstleistungen),
7. der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern, eigenen Kindern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
8. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen insbesondere die Wahrnehmung des Ehrenamtes im sozialen Bereich,
9. die Begleitung Sterbender sowie Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3,
10. Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung,
11. der Besuch von Veranstaltungen, Zusammenkünften, Ansammlungen, Versammlungen oder Aufzügen, die nach Maßgabe von § 1 erlaubt oder genehmigt sind,
12. das Aufsuchen von Gerichtsverhandlungen sowie die Wahrnehmung dringender behördlicher Termine, anderer Rechtsangelegenheiten, von unaufschiebbaren Beratungsangeboten oder Angeboten der sozialen Krisenintervention,
13. die Befolgung behördlicher, staatsanwaltschaftlicher oder polizeilicher Vorladungen,
14. die individuelle stille Einkehr in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Häusern anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften und
15. Handlungen zur Versorgung und notwendigen Bewegung von Tieren.

(4) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können zur Überwachung vorübergehender Kontaktbeschränkungen eine im öffentlichen Raum angetroffene Person kurzzeitig anhalten und befragen. Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen. Der Personalausweis oder ein anderer amtlicher Lichtbildausweis nebst einem Dokument, aus dem die Wohnanschrift der Person ersichtlich ist, ist mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder der Sicherheitsbehörde zur Prüfung auszuhändigen.

<p style="text-align: center;">§ 19 Strafbarkeit von Verstößen</p> <p>Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bestimmt sich nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Sonderregelungen für die Rechtspflege</p> <p>Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege abweichende Regelungen zu erlassen.</p> <p>Magdeburg, den 24. 21. März 2020.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 25. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17. März 2020 (GVBl. LSA S. 50) außer Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 3 mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.</p> <p>(3) § 18 dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 5. April 2020 außer Kraft.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**




Grundstücksangebote

**Grundstücksangebot, Köllmer Straße
Baugrundstück zur Wohnhausbebauung
im Ortsteil Bennstedt**

Die Gemeinde Salzatal beabsichtigt, das nachfolgend näher bezeichnete Grundstück im Rahmen eines Bieterverfahrens gegen Höchstgebot zu veräußern.

Objektdetails:

Gemarkung: Bennstedt
 Flur: 3
 Flurstücke: 249/99
 Grundstücksgröße: 1.188m², rechteckige Form, mittlere Breite ca. 18m, mittlere Tiefe ca. 65m
 Lage und Lageplan: Köllmer Straße, OT Bennstedt, Nähe Kreuzung L 2080 und L 173



Quelle: Ausschnitt Liegenschaftskataster



Quelle: Ausschnitt Google Maps

Grundstücksbeschreibung:

Das Verkaufsgrundstück befindet sich in der Ortschaft Bennstedt. Bennstedt mit seinen ca. 1.500 Einwohnern gehört zur Einheitsgemeinde Salzatal und liegt ca. 8 km östlich der Stadt Halle an der Saale.

Das Grundstück liegt in einem Wohngebiet an einer Ortsdurchfahrtstraße, L 173, zwischen dem alten Dorfkern und dem Wohnbaugebiet „Brandwende“, welches in den 1990er Jahren entstand. Hier ist mit gesteigertem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Das Grundstück ist von der Fahrbahn der Köllmer Straße durch einen Straßengraben getrennt.

Eine Zuwegung zum Grundstück ist vorhanden, jedoch müsste eine Zufahrt/ Überfahrt zum Grundstück geschaffen werden. Entlang einer Grundstücksgrenze befindet sich ein Fußweg zum Wohngebiet Brandwende.

Die genaue Lage ist aus den Auszügen aus der Liegenschaftskarte zu entnehmen.

Das Grundstück ist gut an den ÖPNV angebunden. In ca. 200 m befindet sich eine Bushaltestelle. Der nächste Bahnhof befindet sich ca. 3km südlich in Teutschenthal. Die nächstgelegene Fernstraße ist in 0,6 km Entfernung die Bundesstraße B 80. Der nächstgelegene Autobahnanschluss befindet sich mit der Anschlussstelle Halle-Neustadt A 143 / A 38 in östlicher Richtung in ca. 2km Entfernung.

In Bennstedt gibt es eine Grundschule, eine Kindertagesstätte, einen Hort, ein Altenpflegeheim und diverse Dienstleister und Gastronomie. Einkaufsmöglichkeiten für Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs sind in Nachbarorten Salzmünde, Teutschenthal und Langenbogen oder der Stadt Halle ausreichend vorhanden.

Grundstücksnutzung:

Das Grundstück wird aktuell nicht genutzt. In der Vergangenheit war das Grundstück stets verpachtet als Freizeit- und Erholungsgrundstück. Daher befinden sich noch ein Typenbungalow, der als Gartenhaus genutzt wurde, und eine Abortanlage in Massivbauweise als Finnhütte, auf dem Grundstück. Der nicht bebaute und nicht befestigte Bereich ist als Rasenfläche mit Obst- und Ziergehölzen, sowie Hausgarten angelegt. Da das Objekt nicht für ständige Wohnzwecke genutzt wurde, ist kein Energieausweis erforderlich und vorhanden.

Das Grundstück ist einfach eingefriedet mit einem Maschendrahtzaun. Elektrizitäts- und Wasseranschluss sind vorhanden. Entsorgungseinrichtungen sind nicht vorhanden.

Das Grundstück soll nunmehr zum Zwecke der Bebaubarkeit mit einem Wohnhaus veräußert werden. Für das Grundstück besteht kein rechtskräftiger B- Plan, jedoch ist das Grundstück gemäß § 34 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage bebaubar.

Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung richten sich nach den dafür geltenden Vorschriften, §§ 30-35 BauGB und den sonstigen Vorschriften, die die Nutzbarkeit betreffen.

Erschließung:

Das Grundstück ist teilweise erschlossen. Trinkwasser und Elektroversorgung sind auf dem Grundstück vorhanden.

Im öffentlichen Verkehrsraum besteht eine Anschlussmöglichkeit für Abwasser. Die Anschlussbedingungen sind beim zuständigen Versorger zu erfragen: Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis, Enviam/ MITNETZ Strom.

Die Anschlussmöglichkeiten weiterer Medien erfragen Sie bei den zuständigen Versorgern, MITNETZ GAS für Erdgas, TELEKOM für Internet und Telefon.

Verkehrswertgutachten:

Für das Objekt ist ein Verkehrswertgutachten, Stichtag 17.04.2019, gemäß § 194 Baugesetzbuch erstellt worden. Das Verkehrswertgutachten kann in der Gemeinde Salzatal, Bereich Liegenschaften, Schulstraße 3, 06198 Salzatal, OT Salzmünde, zu folgenden Zeiten, oder nach Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Dienstag

09:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Donnerstag

09:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 17:00 Uhr

Besichtigungstermine:

Besichtigungstermine werden nicht angeboten, da das Grundstück gut von der Straße aus einsehbar ist und frei besichtigt werden kann.

Kaufinteressenten werden darauf hingewiesen, dass das Grundstück nicht eigenmächtig betreten werden darf. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

Mindestgebot: 48.000,00 Euro zzgl. Kosten des Verkehrswertgutachtens

Die Vertragsnebenkosten wie z.B. Notargebühren und Grunderwerbssteuer sind vom Käufer zu tragen.

Verfahren:

Der Verkauf des Grundstücks erfolgt im Bieterverfahren. Das Bieterverfahren ist ausdrücklich keine Auktion. Die Gemeinde Salzatal ist frei in Ihrer Entscheidung, ob sie ein Angebot eines Bieters annimmt oder nicht.

Dieses Bieterverfahren wird in zwei Stufen bzw. zwei Bieterunden durchgeführt, mit dem Ziel das Grundstück zum höchst möglichen Gebot zu veräußern. Das Mindestgebot beträgt 48.000,00 Euro zuzüglich der Kosten für die Erstellung des Verkehrswertgutachtens und aller Kaufvertragsnebenkosten (s.o.).

In der ersten Bieterunde werden die eingehenden Gebote bis zum 28.05.2020 16:00 Uhr, gesammelt.

Am 29.05.2020 um 10:00 Uhr erfolgt die Öffnung der bis dahin vorliegenden, rechtzeitig eingegangenen Angebote in einem nicht öffentlichen Verfahren durch die Verwaltung.

Nach Prüfung der Angebote werden alle Bieter anschließend schriftlich über das sodann vorliegende Höchstgebot informiert und es wird die Möglichkeit eingeräumt, das Angebot letztendlich anzupassen.

Das Ende der zweiten Runde wird am 25.06.2020, 16:00 Uhr, sein. Am 26.06.2020 um 10 Uhr werden alle dann neu eingegangenen Angebote geöffnet und das Grundstück wird in der Gemeinderatssitzung am 14.07.2020 an den Meistbietenden veräußert.

Eine zweite Runde entfällt, wenn es nicht mehrere Angebote gibt.

Das erste Gebot ist bis zum 28.05.2020 16:00 Uhr, an die Gemeinde Salzatal, Bereich Liegenschaften, Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal zu richten oder persönlich abzugeben.

Das zweite Gebot ist bis zum 25.06.2020, 16 Uhr an die Gemeinde Salzatal, Bereich Liegenschaften, Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal zu richten oder persönlich abzugeben.

Das Angebot ist formlos und eigenhändig unterschrieben abzugeben. Im Rahmen des Verfahrens wird ein Gebotsformular seitens der Gemeinde Salzatal zur Verfügung gestellt, welches zur Angebotsabgabe benutzt werden kann.

In diesem unterschriebenen Kaufangebot sind mindestens anzugeben:

- Name, Vorname, und vollständige aktuelle Anschrift des Bieters
- Kaufpreis der für das Grundstück geboten wird

Weiterhin wäre es wünschenswert, wenn der Bieter seine Telefonnummer und E-Mailadresse angibt, da es eine Kommunikation deutlich erleichtert.

Es ist in jedem Fall ein verschlossener Umschlag zu verwenden. Auf dem Umschlag muss deutlich erkennbar geschrieben stehen:

- „**Bieterverfahren, 1. Runde, Grundstück OT Bennstedt, nicht öffnen vor dem 28.05.2020, 16 Uhr**“ bzw. **in der zweiten Runde**
- „**Bieterverfahren, 2. Runde, Grundstück OT Bennstedt, nicht öffnen vor dem 25.06.2020, 16 Uhr**“

Maßgeblich ist in beiden Runden das Datum des Posteingangs bei der Gemeinde Salztal.

Für Fragen zum Grundstück oder zur Angebotsabgabe wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Salztal, Bereich Liegenschaften, Frau Hanstein, Tel. 034609 274512, E-Mail: hanstein@gemeinde-salztal.de

Für Fragen zum Baurecht oder zum Bauplanungsrecht wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Salztal, Bereich Bauleitplanung, Frau Leitloff, Tel. 034609 274503, E-Mail: leitloff@gemeinde-salztal.de

Lage und Lageplan: südlich der Höhnstedter Straße umschlossen von Ackerflächen im Ortsteil Zappendorf, zu erreichen links vom Abzweig „Zappendorfer Feldstraße“ über Feldwege



Quelle: Ausschnitt Liegenschaftskataster

Grundstücksbeschreibung:



Quelle: Ausschnitt Google Maps

Das Verkaufsgrundstück befindet sich in der Ortschaft Zappendorf mit seinen ca. 1.500 Einwohnern gehört zur Einheitsgemeinde Salztal und liegt ca. 14 km östlich der Stadt Halle an der Saale.

Das Grundstück liegt südlich der Höhnstedter Straße im Ortsteil Zappendorf und ist von Ackerflächen umschlossen und nur über Feldwege erreichbar. Für das Grundstück sind die Nutzungsarten Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche (Grünanlage) und Landwirtschaft im Liegenschaftskataster ausgewiesen. Im Flächennutzungsplan der ehem. eigenständigen Gemeinde Zappendorf ist das Grundstück als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Darüber hinaus befindet es sich im Landschaftsschutzgebiet „Laweketal“.

Das Grundstück wird aktuell nicht genutzt. In der Vergangenheit war das Grundstück stets verpachtet als Weideland. Das Grundstück soll nunmehr veräußert werden.

Grundstücksnutzung:

Das Grundstück wird aktuell nicht genutzt. In der Vergangenheit war das Grundstück stets verpachtet als Weideland. Das Grundstück soll nunmehr veräußert werden.

Erschließung:

Das Grundstück ist nicht erschlossen und fußläufig über unbefestigte Wege erreichbar.

Besichtigungstermine:

Besichtigungstermine werden nicht angeboten, da das Grundstück frei zugänglich ist und besichtigt werden kann.

Mindestgebot: 15.000,00 Euro

Die Vertragsnebenkosten wie z.B. Notargebühren und die Grunderwerbssteuer sind vom Käufer zu tragen.

Gemeinde Salztal:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 29.08.2019 (Beschluss-Nr. 01/01/2019 HA) den Verkauf im Bieterverfahren zum Mindestgebot von 15.000,00 Euro beschlossen.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Salztal,
Straße der Einheit 12a, 06198 Salztal OT Salzmünde

verantwortlich: Bürgermeisterin,
Frau Ina Zimmermann

Ansprechpartner: Frau Voigt, E-Mail:
amtsblatt@gemeinde-salztal.de

Gesamtauflage: 6400 Exemplare
kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde

Druck: Schäfer Druck & Verlag GmbH (SdV),
Köchstedter Weg 3, 06179 Teutschenthal OT Langenbogen, Tel. 034601 25519, Fax: 25520,
E-Mail: schaeferdruck@web.de

verantwortlich für d. Anzeigenteil: Geschäftsführer SdV GmbH, Herr Jörg Schäfer

Anzeigenannahme: - Frau Voigt,
Tel. 034609 28-106
- gewerbliche Anzeigen direkt bei der SdV GmbH
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 05 vom 01.04.2017.

Verteilung: Mitteldeutsche Zeitungszustell-Gesellschaft mbH,
Delitzscher Straße 65, 06112 Halle, Tel. 0345 565-2622

Sollten Sie kein Amtsblatt erhalten, können Sie sich unter der Servicenummer 0345 5652033 direkt an das Call-Center der MZZ GmbH wenden.

Für die Richtigkeit der Mitteilungen des nichtamtlichen Teiles zeichnen die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

Die Redaktion behält sich Kürzungen und Angleichungen an redaktionelle Standards vor.
Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Salztaler Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch sowie kein Anspruch auf Zustellung.

Das Amtsblatt wird am Erscheinungstermin auf der Homepage der Gemeinde Salztal unter Bürger & Verwaltung/Amtsblätter eingestellt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Abonnement kostenpflichtig zu beziehen (1,35 €/Expl. inkl. Versandkosten). Der Bezug erfolgt i. d. R. 10-14 Tage nach Erscheinungstermin.

Grundstücksangebot, südlich der Höhnstedter Straße - im Ortsteil Zappendorf

Die Gemeinde Salztal beabsichtigt, das nachfolgend näher bezeichnete Grundstück **im Rahmen eines Bieterverfahrens gegen Höchstgebot** zu veräußern.

Objektdetails:

Gemarkung: Zappendorf
Flur: 2
Flurstücke: 260/29
Grundstücksgröße: 5120 m², rechteckige Form, mittlere Breite ca. 78 m, mittlere Tiefe ca. 65 m

Verfahren:

Der Verkauf des Grundstücks erfolgt im Bieterverfahren. Das Bieterverfahren ist ausdrücklich keine Auktion. Die Gemeinde Salzatal ist frei in Ihrer Entscheidung, ob sie ein Angebot eines Bieters annimmt oder nicht.

Dieses Bieterverfahren wird in zwei Stufen bzw. zwei Bieterunden durchgeführt, mit dem Ziel das Grundstück zum höchst möglichen Gebot zu veräußern. Das Mindestgebot beträgt 15.000,00 Euro zuzüglich der Kosten aller Kaufvertragsnebenkosten (s.o.).

In der ersten Bieterunde werden die eingehenden Gebote bis zum 30.04.2020, 12:00 Uhr, gesammelt.

Am 30.04.2020 um 13:00 Uhr erfolgt die Öffnung der bis dahin vorliegenden, rechtzeitig eingegangenen Angebote in einem nicht öffentlichen Verfahren durch die Verwaltung.

Nach Prüfung der Angebote werden alle Bieter anschließend schriftlich über das sodann vorliegende Höchstgebot informiert und es wird die Möglichkeit eingeräumt, das Angebot letztendlich anzupassen.

Das Ende der zweiten Runde wird am 02.06.2020, 12:00 Uhr, sein. Am 02.06.2020 um 13:00 Uhr werden alle dann neu eingegangenen Angebote geöffnet.

Das Grundstück wird in der Gemeinderatssitzung am 14.07.2020 an den Meistbietenden veräußert.

Das erste Gebot ist bis zum 30.04.2020, 12:00 Uhr an die Gemeinde Salzatal, Bereich Liegenschaften, Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal zu richten oder persönlich abzugeben.

Das zweite Gebot ist bis zum 02.06.2020, 12:00 Uhr an die Gemeinde Salzatal, Bereich Liegenschaften, Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal zu richten oder persönlich abzugeben.

Das Angebot ist formlos und eigenhändig unterschrieben abzugeben. Im Rahmen des Verfahrens wird ein Gebotsformular seitens der Gemeinde Salzatal zur Verfügung gestellt, welches zur Angebotsabgabe benutzt werden kann.

In diesem unterschriebenen Kaufangebot sind mindestens anzugeben:

- Name, Vorname, und vollständige aktuelle Anschrift des Bieters
- Kaufpreis der für das Grundstück geboten wird

Weiterhin wäre es wünschenswert, wenn der Bieter seine Telefonnummer und E-Mailadresse angibt, da es eine Kommunikation deutlich erleichtert.

Es ist in jedem Fall ein verschlossener Umschlag zu verwenden. Auf dem Umschlag muss deutlich erkennbar geschrieben stehen:

- „**Bieterverfahren, 1. Runde, Grundstück OT Zappendorf, nicht öffnen vor dem 30.04.2020, 13:00 Uhr**“ bzw. **in der zweiten Runde**
- „**Bieterverfahren, 2. Runde, Grundstück OT Zappendorf, nicht öffnen vor dem 02.06.2020, 13:00 Uhr**“

Maßgeblich ist in beiden Runden das Datum des Posteingangs bei der Gemeinde Salzatal.

Für Fragen zum Grundstück oder zur Angebotsabgabe wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Salzatal, Bereich Liegenschaften, Frau Schenk, Tel. 034609 274-517, E-Mail: bau@gemeinde-salzatal.de

Für Fragen zum Baurecht oder zum Bauplanungsrecht wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Salzatal, Bereich Bauleitplanung, Frau Leitloff, Tel. 034609 274-503, E-Mail: bau@gemeinde-salzatal.de

Grundstücksangebot, Schulstraße Straße - im Ortsteil Salzünde

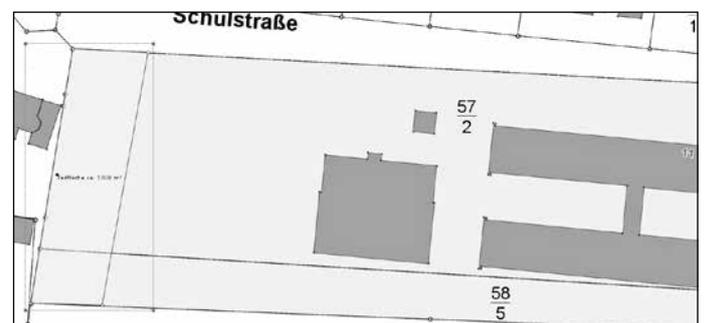
Die Gemeinde Salzatal beabsichtigt, nachfolgend näher bezeichnete Teilflächen **im Rahmen eines Bieterverfahrens gegen Höchstgebot** zu veräußern.

Objektdetails:

Gemarkung:	Salzünde	
Flur:	3	3
Flurstücke:	57/2	58/5
Grundstücksgröße:	10.139 m ²	2192 m ²
davon eine Teilfläche:	ca. 800 m ²	ca. 200 m ²

rechteckige Form, mittlere Breite ca. 16 m, mittlere Tiefe ca. 58 m

Lage und Lageplan: zwischen Schulstraße 1a und 11 im Ortsteil Salzünde, zu erreichen über die Schulstraße



Quelle: Ausschnitt Liegenschaftskataster



Quelle: Ausschnitt Google Maps

Beschreibung:

Die verkaufsgegenständlichen Teilflächen befinden sich in der Ortschaft Salzünde. Salzünde nebst Ortsteilen mit seinen ca. 2.500 Einwohnern gehört zur Einheitsgemeinde Salzatal und liegt ca. 7 km westlich der Stadt Halle an der Saale.

Die Teilflächen liegen in der Schulstraße im Ortsteil Salzünde und sind über die Schulstraße erreichbar. Für das Grundstück ist die Nutzungsart Fläche besonderer funktionaler Prägung ausgewiesen. Eine verbindliche Bauleitplanung (Satzung/Bebauungsplan) existiert für diesen Bereich nicht. Die nähere Umgebung des Grundstückes ist als allgemeines Wohngebiet i.S.d. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einzustufen. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich eine Grundschule und eine Kindertagesstätte, sowie eine Arztpraxis. Die Bushaltestelle zur Anbindung an den ÖPNV ist ca. 150m entfernt. Die Anfahrt zur Autobahn A143 entsteht zurzeit in ca. 800m Entfernung. Eine Besonderheit des Grundstückes besteht in dessen Hanglage.

Nutzung:

Die Teilflächen werden aktuell nicht genutzt. Sie sind weder vermietet noch verpachtet. Die Teilflächen sollen nunmehr veräußert werden und nach Vermessung ein Grundstück bilden.

Erschließung:

Die Zufahrtsmöglichkeit kann von der öffentlichen kommunalen Straße „Schulstraße“ hergestellt werden. In dieser Straße befinden sich ebenfalls die Anschlussmöglichkeiten für Abwasser, Trinkwasser und Elektroversorgung. Auf dem Grundstück befinden sich zurzeit keine Anschlüsse.

Besichtigungstermine:

Besichtigungstermine werden nicht angeboten, da die Teilflächen frei zugänglich sind und besichtigt werden können.

Mindestgebot: 35,00 Euro pro Quadratmeter

Die Vertragsnebenkosten wie z.B. Vermessungskosten, Notargebühren und die Grunderwerbssteuer sind vom Käufer zu tragen.

Gemeinde Salzatal:

Der Gemeinderat der Gemeinde Salzatal hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 (Beschluss-Nr. 067/067/2019) den Verkauf im Bieterverfahren zum Mindestgebot von 35,00 €/m² beschlossen.

Verfahren:

Der Verkauf der Teilflächen erfolgt im Bieterverfahren. Das Bieterverfahren ist ausdrücklich keine Auktion. Die Gemeinde Salzatal ist frei in Ihrer Entscheidung, ob sie ein Angebot eines Bieters annimmt oder nicht.

Dieses Bieterverfahren wird in zwei Stufen bzw. zwei Bieterunden durchgeführt, mit dem Ziel die Teilflächen zum höchsten möglichen Gebot zu veräußern. Das Mindestgebot beträgt 35,00 Euro pro Quadratmeter zuzüglich der Kosten aller Kaufvertragsnebenkosten (s.o.).

In der ersten Bieterunde werden die eingehenden Gebote bis zum 30.04.2020, 12:00 Uhr, gesammelt.

Am 30.04.2020 um 13:00 Uhr erfolgt die Öffnung der bis dahin vorliegenden, rechtzeitig eingegangenen Angebote in einem nicht öffentlichen Verfahren durch die Verwaltung.

Nach Prüfung der Angebote werden alle Bieter anschließend schriftlich über das sodann vorliegende Höchstgebot informiert und es wird die Möglichkeit eingeräumt, das Angebot letztendlich anzupassen.

Das Ende der zweiten Runde wird am 02.06.2020, 12:00 Uhr, sein. Am 02.06.2020 um 13:00 Uhr werden alle dann neu eingegangenen Angebote geöffnet.

Die Teilflächen werden in der Gemeinderatssitzung am 14.07.2020 an den Meistbietenden veräußert.

Das erste Gebot ist bis zum 30.04.2020, 12:00 Uhr an die Gemeinde Salzatal, Bereich Liegenschaften, Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal zu richten oder persönlich abzugeben.

Das zweite Gebot ist bis zum 02.06.2020, 12:00 Uhr an die Gemeinde Salzatal, Bereich Liegenschaften, Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal zu richten oder persönlich abzugeben.

Das Angebot ist formlos und eigenhändig unterschrieben abzugeben. Im Rahmen des Verfahrens wird ein Gebotsformular seitens der Gemeinde Salzatal zur Verfügung gestellt, welches zur Angebotsabgabe benutzt werden kann.

In diesem unterschriebenen Kaufangebot sind mindestens anzugeben:

- Name, Vorname, und vollständige aktuelle Anschrift des Bieters
- Kaufpreis der für das Grundstück geboten wird

Weiterhin wäre es wünschenswert, wenn der Bieter seine Telefonnummer und E-Mailadresse angibt, da es eine Kommunikation deutlich erleichtert.

Es ist in jedem Fall ein verschlossener Umschlag zu verwenden. Auf dem Umschlag muss deutlich erkennbar geschrieben stehen:

- „**Bieterverfahren, 1. Runde, Grundstück OT Salzmünde, nicht öffnen vor dem 30.04.2020, 13:00 Uhr**“ bzw. **in der zweiten Runde**
- „**Bieterverfahren, 2. Runde, Grundstück OT Salzmünde, nicht öffnen vor dem 02.06.2020, 13:00 Uhr**“

Maßgeblich ist in beiden Runden das Datum des Posteingangs bei der Gemeinde Salzatal.

Für Fragen zu den Teilflächen oder zur Angebotsabgabe wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Salzatal, Bereich Liegenschaften, Frau Schenk, Tel. 034609 274-517, E-Mail: bau@gemeinde-salzatal.de

Für Fragen zum Baurecht oder zum Bauplanungsrecht wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Salzatal, Bereich Bauleitplanung, Frau Leitloff, Tel. 034609 274-503, E-Mail: bau@gemeinde-salzatal.de

Jagdgenossenschaft Höhnstedt

Die angekündigte Mitgliederversammlung **am Donnerstag, den 9. April 2020** muss wegen der derzeitigen Situation abgesagt werden. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

B. Fritzsche
Vorsitzender der JG

Verschiedenes



Ortschaft Bennstedt

Dorfclub Bennstedt & FFW Bennstedt

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft Bennstedt, liebe Gäste, liebe Mitglieder,

da uns Ihr Wohl am Herzen liegt, hatten wir uns im Sinne der Gesundheit und des Schutzes aller Einwohnerinnen und Einwohner unserer Ortschaft, unserer Gäste und natürlich auch unserer Mitglieder bereits im Vorfeld zum Erlass der Allgemeinverfügung der Gemeinde Salzatal über das Verbot von Veranstaltungen vom 14.03.2020 dazu entschlossen, die Verbreitung des Covid-19-Virus in unserer Ortschaft und unserer Gemeinde bestmöglich einzudämmen.

Aus diesem Grund haben wir unser Seniorenfest (13.03.2020), das „Bäumchenpflanzen“ (21.03.2020) und unser 5. Osterfamilienfest mit Osterfeuer (28.03.2020) abgesagt bzw. auf einen späteren noch unbestimmten Zeitpunkt verschoben.

Die weitere Entwicklung um den Corona-Virus bleibt es auch abzuwarten, ob und inwiefern wir unsere nächsten geplanten Veranstaltungen – Kindertagsfest am 05.06.2020 und Parkfest am 04.07.2020 - durchführen werden.

Jeder Einzelne von Ihnen kann seinen Beitrag leisten, um der weiteren Verbreitung des Covid-19-Virus Einhalt zu geben.

Achten Sie auf sich und Ihre Mitmenschen, halten Sie sich bitte an die behördlichen Hinweise und Auflagen!

Nur gemeinsam und mit Besonnenheit können wir die aktuelle Situation bewältigen.

Trotz dieser besonderen Lage, in der wir uns alle befinden, wünschen wir Ihnen ein schönes Osterfest und danken zugleich denjenigen, welche in dieser Ausnahmesituation das Leben und die Versorgung aller aufrecht erhalten.

Bleiben Sie gesund!

Antje Mutschler-Mittmann
Vors. Dorfclub Bennstedt e.V.

Mirko Stoller
Ortwehrleiter
OFW Bennstedt



Ortschaft Höhnstedt

Liebe Höhnstedter,

unser Dorf ist geprägt vom Obst- und Weinbau! Im Frühjahr zur Obstblüte erwacht die Natur, aber auch das gesellschaftliche Leben im Ort nimmt neue Fahrt auf. Dieses Jahr leider nicht!

Unser Land und damit auch unser Ort erlebt zurzeit eine schwere Krise. Niemand weiß genau, wie lange sie andauert und was sie am Ende für Folgen haben wird!

Für viele Bürger änderte sich das alltägliche Leben innerhalb kürzester Zeit weitreichend. Kindergarten und Schulen sind geschlossen. Veranstaltungen jeglicher Art sind untersagt. Einige Angestellte arbeiten im Homeoffice, wieder andere arbeiten weit mehr als das normal übliche.

Der Dank gilt ganz besonders denen, die das lebensnotwendige Aufrecht erhalten. Das sind die Verkäuferinnen und Verkäufer, die in der Pflege Beschäftigten, die Ärzte und andere Berufe! Der gleiche Dank richtet sich aber auch an diejenigen, welche nicht ihr Geschäft öffnen dürfen oder zurzeit nicht auf Arbeit gehen können. Sie tragen dazu bei, dass die notwendige Kontaktvermeidung tatsächlich realisiert werden kann.

Liebe Höhnstedter, wir haben ein intaktes Dorfleben! Wir feiern nächstes Jahr unseren 900-jährigen Geburtstag. In dieser langen Zeit hat unser Ort schon viele Krisen erlebt! Auch diese Krise werden wir durchstehen. Zusammenstehen und zusammenhalten in der Dorfgemeinschaft heißt dieses Mal getrennt stehen und Abstand halten! Bitte befolgen Sie dringend die derzeit geltenden Allgemeinverfügungen der Behörden!

Aber bleiben Sie bitte in Kontakt! Der Schwatz über den Gartenzaun oder das Telefonat mit lieben Freunden oder auch gerade mit unseren Senioren erhält die soziale Bindung!

Bleiben Sie gesund!

Amtsblattverteilung

Das Amtsblatt erscheint in der Regel im 14-tägigen Rhythmus und wird durch die Mitteldeutsche Zeitungszustell-Gesellschaft mbH an alle Haushalte verteilt. Der genaue Erscheinungstermin wird auf der ersten Seite genannt.

Sollten Sie mal kein Amtsblatt erhalten, können Sie sich unter der Servicenummer 0345 5652033 direkt an das Call-Center der Mitteldeutschen Zeitungszustell-Gesellschaft mbH wenden.

Das Call-Center ist zu erreichen:
Montag bis Freitag von 06:00 bis 20:00 und Samstag von 06:00 bis 16:00 Uhr.

Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters

Aufgrund der aktuellen Lage finden **bis 30.04.2020** keine Ortsbürgermeistersprechstunden statt.

Sollten Sie ein wichtiges Anliegen haben, können Sie sehr gern anrufen!

Tel.: 0173 5416788

Michael Scheffler
Ortsbürgermeister

Fasching in der Kindertagesstätte „Buratino“ Höhnstedt am 21.02.2020



Foto: Frau Saray

Nach einem gesunden Frühstück besuchte uns als Höhepunkt unserer Veranstaltung der Clown Lulo. Unter seinem Motto: „In jedem Menschen steckt ein Clown, nur die Wenigsten haben Mut ihn zu zeigen“ zauberte er ein Lächeln in jedes Kindergesicht. In sein vielfältiges Programm wurden die Kinder mit einbezogen. Unsere kleinen Gäste waren von ihm begeistert und werden sich sicher noch lange an ihn erinnern.

Dana Engler, Kita „Buratino“

Neue Rebenbesitzer gesucht!

Im Rahmen der Vorbereitung auf die 900 Jahrfeier möchte auch der Weinbauverein Höhnstedt dazu beitragen, dass unser Weindorf schöner und grüner wird. In diesem Zusammenhang sollen 900 neue Weinreben gepflanzt werden, die der Weinbauverein spendiert.



Wer Interesse hat, kann sich gern beim Rebschutzwart Uwe Lindner oder per E-Mail (info@weinbauverein-hoehnstedt.de) melden. Bei der Pflanzung und Pflege werden Interessenten durch die Winzer unterstützt.

Der Weinbauverein freut sich über jeden neuen Rebenbesitzer!

*„Dir Rebe ist ein Sonnenkind,
sie liebt den Berg und hasst den Wind!“*

Jasmin Laue
Vorstand Weinbauverein Höhnstedt



Ortschaft Kloschwitz

129. Kloschwitzer Blütenfest

Dankeschön an alle Organisatoren und Sponsoren

Aus den bekannten Gründen ist auch unser traditionelles „Kloschwitzer Blütenfest“ abgesagt.

Es ist mir ein ganz großes Bedürfnis mich bei der FFW Kloschwitz, dem Ortschaftsrat Kloschwitz und der Gemeinde Salzatal, insbesondere beim Ordnungsamt für die tolle Zusammenarbeit in Vorbereitung des Blütenfestes bedanken.

Vielen Dank auch an die Kameraden der FFW'ren aus Kloschwitz/Weichlitz, Adendorf, Beesenstedt, Brachwitz, Döblitz, Domnitz, Pfützthal, Rothenburg und Wettin, die sicher wieder gern mit viel Einsatz und Spaß am Schlauchbootrennen der Feuerwehren teilgenommen hätten.

Mein ganz besonderer herzlicher Dank gilt den Kloschwitzer Blüten und Blütenboys. Wir waren ja schon in der „heißen Phase“ und wir waren schon fleißig am Organisieren. Das Programm steht und alle Verträge sind bereits abgeschlossen. Und natürlich haben wir schon fleißig für unseren Auftritt geprobt.

Diese Zeit war nicht umsonst, so haben wir schon etwas Vorlauf für nächstes Jahr.

Ganz besonders möchte ich mich auch bei unseren Sponsoren:

- Gartencenter Gala Beesenstedt Marion Klimt
- Herrn Volker Joksch OT Kuhlbach,
- Saatgut- und Agrarservice Landgut Nuschler Beesenstedt,
- Autoservice Funda GmbH Beesenstedt
- Dipl. Med. Petra Schreiber Beesenstedt
- Salza-Apotheke M. Peinhardt Salzmünde
- Fa. Danzer Heizungs- und Sanitärinstallation Helmut Danzer Beesenstedt
- Raumausstatter Firma Krost Schwittersdorf
- Dipl. Med. Kathrin Zametschnik Wettin
- Dr. Med. Astrid Lukowsky Wettin
- Jagdgenossenschaft Kloschwitz
- Baufirma Marco Jäger Köllme

bedanken. Ohne Ihre finanzielle Unterstützung (Stand 18.03.) wäre unser Blütenfest gar nicht möglich. Ihre eingegangenen Spenden liegen auf dem Sonderkonto „Kloschwitzer Blütenfest“ bis zum nächsten Jahr auf Eis.

Wir hoffen alle, dass wir nächstes Jahr ein besonders schönes „Kloschwitzer Blütenfest“ erleben dürfen.

Nochmals mein aller herzlichster Dank an alle Mitwirkenden.

Ihre Annette Hammermann

Vorsitzende Heimat- und Kulturverein Kloschwitz e.V.



Ortschaft Lieskau

DANKE



♥ DANKE und nochmals DANKE ♥
 ALLEN 66 Blutspendern, die am 27. März im LIESKAUER Bürgerhaus erschienen sind um ihr Blut zu spenden.
 Heute war es zu unserem Termin, bedingt durch das CORONA Virus, ... nicht wie immer....
 Wir konnten leider nicht den schon zur Tradition gewordenen reichlich gedeckten Imbissstisch anbieten.
 Hoffen doch aber sehr, mit dem kleinen Lunchpaket unseren Spendern eine Freude gemacht zu haben.
 Wir freuen uns auf unseren nächsten TERMIN am 26. Juni, in der Hoffnung das sich die ganze Situation etwas stabilisiert hat.
 Viele liebe Grüße und bleibt alle gesund
 Doris Trebesius



Foto: D. Trebesius



Ortschaft Salzatal

TSV "Germania" Salzatal e.V.



Liebe Vereinsmitglieder,

die Mitgliederversammlung mit Neuwahl des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer **am Freitag, den 17.04.2020** muss wegen der derzeitigen Situation abgesagt werden. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Vorstand

Frauenchor Salzatal

WIR SUCHEN SÄNGERINNEN „NACHWUCHS“

Wer gern und gut singt, ist herzlich Willkommen.

Die Probe ist immer Dienstag 19.00 Uhr
im Bürgersaal (obere Etage)
Salzatal (am Sportplatz).

„SCHNUPPERN“ IST ERLAUBT

Wir freuen uns auf dich!

Eine kurze Vorstellung:

Wir sind ein Frauenchor der seit 26 Jahren besteht. Unser Chorleiter ist ein junger Musikstudent aus Halle. Die Frauen in unserer Runde kommen aus verschiedenen Berufen, ein Teil befindet sich schon im Ruhestand. Unser Repertoire ist sehr vielseitig. Es finden 2x im Jahr Chorproben-Wochenenden statt, im Frühling und im Herbst - jeweils zum intensiven Einstudieren der anschließenden Konzerte. Aber auch Spaß und Freude am Gesang kommen nicht zu kurz.

Vielleicht haben wir dich erreicht....

**Absprache auch gerne unter
034609 21166 o. 0152 54258873**



Ortschaft Schochwitz

Corona-Virus bremst Jubelfeier aus

SG 1948 Schochwitz hat vorzeitig Wiederaufstieg in die Kreisliga geschafft

Schochwitz. Eigentlich ist das ein Grund zum Anstoßen: Die zweite Mannschaft der SG 1948 Schochwitz hat schon vor Abschluss der Saison den sofortigen Wiederaufstieg in die Kreisliga perfekt gemacht. Doch wegen des Corona-Virus mussten die

Tischtennisspieler aus dem Laweketal vorerst auf eine zünftige Feier verzichten. Aber aufgeschoben ist ja nicht aufgehoben. Bereits nach der Hinrunde lagen die Schochwitzler vorn. Unangefochten zog der Tabellenführer seine Kreise. Auch ein Zweipunkte-Abzug wegen eines Formfehlers konnte die Vertretung der SG 1948 nicht ernsthaft gefährden.

Auch dem Erzrivalen aus Eisdorf gelang es nicht, die Siegesserie der Mannschaft zu stoppen. In diesem besonderen Derby behielten die Schochwitzler mit 11:4 klar die Oberhand. In der Auswärtspartie stellten Nico Fiebig, Dennis Machus, Tobias Koppe, Eckhardt März, Willi Berszinski und Frank Adler schnell die Weichen auf Sieg. Da Langeneichstädt als Mitkonkurrent um den Aufstieg zugleich überraschend verlor, war damit der Weg frei für die SG 1948 zur Rückkehr in die Kreisliga, die höchste Spielklasse im Saalekreis. Auch die Ersatzspieler Vincent Machus, Holger Schröter, Roland Gayda, Maik Gruhne und Olaf Strobach haben zur erfolgreichen Saison der Mannschaft aus dem Laweketal beigetragen. Wann die letzten Begegnungen in dieser Spielzeit ausgetragen werden, ist noch offen. Doch egal, wie und ob die Saison zu Ende geht, den Schochwitzern ist der Aufstieg nicht mehr zu nehmen. Herzlichen Glückwunsch!

Mit einem erfreulichen Resultat hat sich auch die Bezirksliga-Vertretung der SG 1948 in die Corona-Pause verabschiedet. Die Mannschaft besiegte am 7. März zu Hause den Tabellenletzten vom TTV Wimmelburg mit 10:5 Punkten. In dieser spannenden Begegnung in der Gotthardscheune ging es bis zur Hälfte der Partien noch knapp zu. Nach den drei Doppeln lag Schochwitz sogar mit 1:2 hinten. Doch Jens Rühlemann, der kurz vorher noch als Bestatter die verstorbene Frau eines Vereinsmitglieds in Krimpe zu Grabe trug, leitete die Wende ein. Julian Fuchs, Benjamin-Max Bergmann, Niclas Junold, Nico Fiebig und Nico Grobfeldt bauten den Vorsprung aus. So fiel auch eine knappe 2:3-Niederlage von Rühlemann in einer heftig umkämpften Begegnung gegen seinen Kontrahenten aus Wimmelburg nicht ins Gewicht. Die Schochwitzler haben damit die rote Laterne wieder abgegeben. Das Sechserfeld wird von Wernigerode angeführt. Es folgen der MSV Hettstedt, Röblingen und Blankenburg. Wann die SG 1948 seine nächsten Partien gegen Röblingen und Blankenburg austrägt, steht noch in den Sternen. Der Spielbetrieb ist bis auf Weiteres wegen der Corona-Pandemie unterbrochen.



Abgekämpft, doch glücklich: Dennis Machus (l.) und Frank Adler stoßen mit Wasser auf den Wiederaufstieg an. Foto: Bahn

Wolfram Bahn
Pressewart der SG 1948 Schochwitz

+++BREAKING NEWS+++**DIE 62.SESSION DES SCC
IST GESCHICHTE**+++

Allg. Karnevalsdepression ausgebrochen!!!

+++ Narren noch 253Tage arbeitslos +++

Kätsel-TV live aus Schochwitz...

Die 62. Session des SCC ist zu Ende gegangen.

Nach 2 absolut phänomenalen Wochen, im Sternzeichen „Lustiger Momoclow“, beginnt plötzlich eine neue Zeitrechnung. Die Eröffnung der 5. Jahres beginnt erst wieder im November.

„Wo sind nur die ganzen Tage und Stunden hin? Das kann doch nicht das Ende sein „

...fragte sich die Jugend beim Saalabbau.

Wir schlichen uns auf dem Saal und konnten dazu noch ein paar mehr live Statements einfangen...

„Ja, prinzipiell können wir alle zufrieden sein...die üblichen Patzer der Technik (lautes Lachen auf dem Saal) konnten wir gut kompensieren“

-Peter-

„Wo bleibt denn das Prinzenpaar? ...ganz schön trocken beim Aufräumen“

-Männliche Garde-

„Verdammt...wer hat denn jetzt schon wieder meine halbe Hose?...schaut bitte mal nach“

-Nils-

„Wo sind die ganzen Besen?...die kann Steffen doch nicht alle mitgenommen haben“

-Jan-

„Mei Lied, Mei Lied...das is mei Lied“

-Julia-

„Zack...Runne dran und wer meckert gleich noch ehne dran...kennt mich ja...bin da nicht so“

-André-

Nach der anfänglichen Hysterie konnten wir uns ein Bild von der Session verschaffen.

„Es fing alles schon beim Publikum an, sowas kannste keen erzählen...ich lächle und bin glücklich, also ist der Verein auch glücklich“ meinte Steffen...also n anderer Steffen als der mit den Besen.

Mehrmals Ausverkauft, ansonsten kurz davor und immens volles Haus, davon kann jeder Verein träumen...und so ein aktives Publikum hatten wir schon lange nicht mehr.

Gesang, geklatscht und Zugabenchöre suchten ihres gleichen.

!!!VIELEN VIELEN DANK DAFÜR!!!

Auch das Programm war prall gefüllt.

Mit Prinzessin Sarah I. und Prinz Kevin I.

Es gab einen „Zirkus“ im Saal und...wer hätte es gedacht...die „Werwölfe“ waren tatsächlich entfacht.

Einen Abstecher nach „Rimini“ fanden wir toll und der Besuch vom „König der Löwen“ machte den Saal so richtig voll. Das „Zauber Duo“ legte auch ordentlich los...und die „Illusionen“ der Köpfe war echt grandios.

Wir wissen jetzt wie man eine zackige „Bütt“ erzählt...und wie sich so mancher „Autoverkäufer“ quält.

Im „Spiegeltanz“ sahen wir viele Facetten...und ja...der Bär von „Jagd auf Bruno“ konnte sich gerade noch retten.

Der „Autosketch“ fuhr wieder fort...getreu dem Motto ...Sport ist Mord.

Bei dem „Zumba“ bebte der ganze Saal...zusammen mit den „Revo Boys“ wirklich phänomenal.

Auch die Nachwuchsgarde und Konfettis waren wieder riesig groß... dieses RIESEN Talent finden wir Grandios.

Wir sind wiedermal mehr als stolz mit EUCH diese Session verbracht zu haben und freuen uns im November eine Neue

einleiten zu dürfen.

Dazu zählen wir wieder auf das beste Publikum der Welt Vorher gilt es noch den Park mit unserem Parkfest zu rocken

Getreu dem Motto:

„Nach dem Karneval ist vor dem Karneval“ geht es immer weiter.

SCHOCHWITZ HELAU



Ortschaft Zappendorf

DANKE für die Unterstützung

Im August letzten Jahres hat der ländliche Weg (angrenzend an den Räther Weg) in der Ortschaft Müllerdorf nach 2 Starkregenereignissen heftige Ausspülungen erlitten und musste komplett gesperrt werden, was zur Folge hatte, dass einige Anlieger Ihre „Gartengrundstücke“ nicht mehr erreichen konnten.

Die Gemeinde Salzatal hat nach diesen Ereignissen bzw. nach den umfangreichen Reinigungsarbeiten der angrenzenden Straße eine schnellstmögliche Wiederinstandsetzung angestrebt, welche sich auf Grund unverhältnismäßig hoher Kosten sehr schwierig gestaltete.

Im Bau- u. Vergabeausschuss hat man sich mit der Problematik auseinandergesetzt und verschiedene Möglichkeiten geprüft. Herr Schareck (Gemeinderatsvorsitzender und Mitglied des Bau- u. Vergabeausschusses) setzte sich dafür ein, dass Herr Edgar Müller (Mitglied des Ortschaftsrates Zappendorf) vom Gutsbetrieb C.-F. Wentzel uns seine Unterstützung zugesagt hat.

Herr Edgar Müller bot spontan seine Hilfe an, und dank einer geeigneten Alternative, wodurch die Kosten extrem minimiert werden konnten, und der Unterstützung unserer ansässigen Landwirte Herr Gerd und Maik Rose, ist der Weg nun wiederhergestellt und freigegeben.

Die Verwaltung der Gemeinde Salzatal sowie der Ortsbürgermeister Dr. Faber und der Ortschaftsrat Zappendorf bedanken sich auf diesem Weg für das großartige, bürgerliche Engagement bei Herrn Edgar Müller, Herrn Gerd Rose und Herrn Maik Rose für ihr umsichtiges und schnelles Handeln.

Ina Zimmermann
Bürgermeisterin

Dr. Wilfried Faber
Ortsbürgermeister Zappendorf

Herzlichen Glückwunsch den Jubilaren vom 5. April 2020 bis zum 18. April 2020



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Salzatal sowie die Bürgermeisterin, die Gemeinderatsmitglieder, die Ortsbürgermeister und die Mitglieder der Ortschaftsräte wünschen allen Jubilaren Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Evangelische Kirche

Die evangelischen Kirchen laden herzlich ein.

Bis auf weiteres sind wegen geltender Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie alle Termine der Kirchgemeinde Bennstedt abgesagt worden.

H.-Georg Mosemann

GKR-Vors.: Regina Jäger
Lindenweg 8, 06198 Salzatal OT Bennstedt
Tel.: 034601 26078

Pfarrbereich Müllerdorf und Schochwitz

In den **Pfarrbereichen Müllerdorf und Schochwitz** finden bis zum 30. April aufgrund der kommunalen Allgemeinverfügung vom 14.03.2020 angesichts der Eindämmung von Covid-19 **keine** Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen statt. Wir verweisen auf das Angebot in Rundfunk, Fernsehen und Internet.

Wichtig: Wir sind in den Pfarrämtern für Sie ansprechbar! In manchen Orten werden die Kirchen tagsüber geöffnet sein und laden zum individuellen Gebet und der Andacht ein. Wir hoffen, dass sich die Lage in den kommenden Wochen entspannen wird.

Wir sind als Kirche nicht nur Kirche für uns, sondern für die Welt: Seien wir voll Hoffnung. Gerade in diesen Tagen vor Ostern. Unsere Wurzeln liegen in Gebet und Gotteslob und in dem Dienst in der Welt. So beten Sie zu Hause mit und füreinander, vor allem für unsere Regierung und die Nation, besonders auch für diejenigen in Gesundheitswesen und Notfalldiensten, auch für den kranken Nachbarn.

Herzlich grüßen Sie und wünschen Gottes Segen!

*Ihre Pfarrer
Martin Bröker und Lars Fiedler*

Pfarrer Martin Bröker, Ev. Pfarramt Müllerdorf,
Am Brunnen 8, 06198 Salzatal OT Müllerdorf,
Telefon/Fax: 034609 20424

Evangelisches Pfarramt Schochwitz
Schloßplatz 4, 06198 Salzatal
Tel: 034609 21 371 Fax 034609 25 718
pfarramt.schochwiz@t-online.de

Öffnungszeiten Gemeindebüro

Mi 15:00 bis 17:00 Uhr

Sprechzeit Pfarrer Lars Fiedler

Do 17:00 bis 18:00 Uhr u. nach Vereinbarung

Christenlehre 1.-6. Klasse im Pfarrbereich
dienstags 14:30 Uhr (außer in den Ferien) mit Gemeindepädagogin Cornelia Fiedelak im ehemaligen Pfarrhaus Beesenstedt

(06198 Salzatal, OT Beesenstedt, Kirchplatz 1)

Evangelische Kirchengemeinde Lieskau

Veranstaltungen:

Bis zum 19. April finden aufgrund der aktuellen Situation keine Veranstaltungen statt.

Gottesdienste:

Bis zum 19. April finden aufgrund der aktuellen Situation keine Gottesdienste statt.

Informieren Sie sich bitte auf www.kirche-dll.de und über unsere Aushänge in den Schaukästen an den Kirchen und Gemeindehäusern über den aktuellen Stand. Hier finden Sie auch Informationen zu Kontaktmöglichkeiten bezüglich Seelsorge und praktischer Hilfe. Wir wünschen Ihnen allen Gottes Segen.

Pfarrer Eckart Warner, Evangelische Kirchengemeinde, Dörlau-Lieskau - Gemeindebüro, Franz-Mehring-Straße 9b, 06120 Halle, Tel. +49 (0)345 5504107, Fax +49 (0)345 6802896, gemeinde@kirche-doelau-lieskau.de
www.kirche-doelau-lieskau.de

Katholische Kirche

Katholische Gemeinden „St. Elisabeth“ Zappendorf, „Maria Königin“ Dörlau, „St. Petrus“ Wettin

Sorgen und Ängste nehmen immer mehr zu, sie treiben uns um und rauben uns vielleicht auch einen ruhigen Schlaf. Was sollen wir da tun? Christen wissen: Da ist es gut auf Gott zu hören und seine Botschaft neu zu bedenken: „Verkündet es jauchzend, damit man es hört! Ruft es hinaus bis ans Ende der Erde! Ruft: Der Herr hat sein Volk befreit.“ (Jes 48,20). Und die Botschaft von Ostern: „Christus ist auferstanden!“ Gott schenkt uns neue Hoffnung und verleiht unserem Leben Mehrwert. - Schon Shakespeare ließ Hamlet sagen: „Es gibt mehr Ding' im Himmel und auf Erden, als Eure Schulweisheit sich träumt!“

Daß Sie mit Zuversicht in die Zukunft schauen können, wünscht Ihnen Pfr. J. Werner.

Pfr. Johannes Werner – Dr. Hans-Litten-Str. 5 – 06120 Halle/Saale – E-Mail: pfr.j.werner@web.de

Gemeinde Salzatal
 Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal OT Salzmünde

Zentrale 034609 28-0
Fax Zentrale 28-100

Verwaltungsgebäude: Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal OT Salzmünde

Hauptamt 28-103 /-111 /-105
 Einwohnermeldebehörde 28-109 /-110
 Gewerbe 28-110/ -109
 Standesamt 28-108
 Kämmerei/Kasse 28-201 /-213 /-208
 Vollstreckung 28-202 /-207
 Steuern 28-206/ -203

datenschutzbeauftragter@gemeinde-salzatal.de

Fax Einwohner/Gewerbe/Standesamt 28-200

Verwaltungsgebäude: Schulstraße 3, 06198 Salzatal OT Salzmünde

Fax 274-522

Ordnungs- und Bauhofverwaltung 274-500 /-509 /-510 /-511 /-523

Wohnungswesen/Bewirtschaftungskosten 274-506
 Bauleitplanung 274-503
 Hochbau 274-507 /-513
 Tiefbau, Straßenbau, Grünflächen 274-505 /-508
 Straßenausbaubeiträge, Erschließungsbeiträge 274-514
 Gewässerumlage 274-521
 Bauhof 274-523
 Liegenschaften 274-512 /-517

Sprechzeiten: dienstags 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 donnerstags 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde nach Terminabsprache jeden Dienstag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außer Ferienzeiten)

Internet: www.gemeinde-salzatal.de
E-Mail: info@gemeinde-salzatal.de

Kontoverbindungen der Gemeinde Salzatal

Kto-Nr. 385 30 20 10	IBAN: DE31 8005 3762 0385 3020 10
BLZ 800 537 62	BIC: NOLADE21HAL

Saalesparkasse

Kto-Nr. 11 00 300	IBAN: DE26 8009 3784 0001 1003 00
BLZ 800 937 84	BIC: GENODEFIHAL

Volksbank Halle (Saale) eG

Schiedsstelle

1. Dienstag im Monat 18:00 - 19:00 Uhr
 Ort: Gemeindeverwaltung Salzatal, Straße der Einheit 12a,
 06198 Salzatal OT Salzmünde Tel.: 034609 28 299 (zu o. g. Sprechzeiten)
 E-Mail: schiedsstelle@salzatal.eu

Freiwillige Feuerwehren

Gemeindewehrleiter	Stephan Ossig	01 73 / 8 61 46 76
Ortsfeuerwehr Beesenstedt	Steve Rutsch	01 76 / 62 59 81 45
Ortsfeuerwehr Bennstedt	Mirko Stoller	01 70 / 5 27 84 79
Ortsfeuerwehr Fienstedt	Andreas Kamenka	01 74 / 3 16 19 39
Ortsfeuerwehr Höhnstedt	Hans-Werner Rost	01 75 / 1 60 11 75
Ortsfeuerwehr Kloschwitz	Karl Hammermann	01 62 / 4 77 03 66
Ortsfeuerwehr Lieskau	Frank Kittel	01 72 / 7 02 94 26
Ortsfeuerwehr Pfützthal	Hendrik Walther	01 73 / 7 19 40 31
Ortsfeuerwehr Schochwitz	Thomas Wagner	01 76 / 20 95 46 38
Ortsfeuerwehr Zappendorf	Felix Jahnel	01 73 / 7 98 23 15

Abwasserentsorgung für die Gemeinde Salzatal

Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis (WAZV Saalkreis)

Anschrift: Sennewitzer Straße 7, 06193 Petersberg OT Gutenberg
 Telefon: 034606 360-0 Telefax: 034606 360-299
 E-Mail: info@wazv-saalkreis.de Internet: www.wazv-saalkreis.de
 Sprechzeiten: dienstags 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 donnerstags 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
 bzw. nach telefonischer Absprache

(für die Ortschaft Höhnstedt - hier nur Niederschlagswasser)

Abwasserzweckverband „Eisleben - Süßer See“

Anschrift: Landwehr 9, 06295 Lutherstadt Eisleben
 Telefon: 03475 667780
 Havarietelefon: 03475 6769115

(für die Ortschaft Höhnstedt - hier nur Schmutzwasser)

Ortsbürgermeister/Ansprechpartner der Ortschaften
Bereitschaftsdienste für den Notfall

Ortsbürgermeister Salzatal

Beesenstedt

Herr Dr. Papendieck Tel.: 0171 2863942
 erster und letzter Mittwoch im Monat 16:00 - 18:00 Uhr
beesenstedt@gemeinde-salzatal.de

Bennstedt

Herr Uhlmann Tel.: 034601 39451
 jeden 1. Mittwoch im Monat 15:00 - 17:00 Uhr
bennstedt@gemeinde-salzatal.de www.bennstedt.de

Fienstedt

Herr Zorn Tel.: 034609 20786 / 0172 3619047
 jeden 2. Dienstag im Monat 17:30 - 18:30 Uhr
 Bei dringenden Angelegenheiten nach Absprache.
fienstedt@gemeinde-salzatal.de

Höhnstedt

Herr Scheffler Tel.: 0173 5146788
 jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 16:00 - 18:00 Uhr
hoehnstedt@gemeinde-salzatal.de
www.weindorf-hoehnstedt.de

Kloschwitz

Herr Otto Tel.: 0174 9446987
 jeden 1. Montag im Monat 17:00 - 18:00 Uhr
kloschwitz@gemeinde-salzatal.de

Lieskau

Herr Arzt Tel.: 0176 21520808
 jeden 1. Donnerstag im Monat 17:00 - 19:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
lieskau@gemeinde-salzatal.de
www.ortschaft-lieskau.de

Salzmünde

Frau Hirsch Tel.: 0163 2556622
 jeden 2. und 4. Dienstag im Monat 16:00 - 18:00 Uhr
salzmuede@gemeinde-salzatal.de
www.salzmuede.de

Schochwitz

Herr Möbus Tel.: 0172 9604534
 jeden 1. Mittwoch im Monat ab 04.09. 18:30 - 19:30 Uhr
schochwitz@gemeinde-salzatal.de

Zappendorf

Herr Dr. Faber Tel.: 0177 857 2288
 jeden 1. Dienstag im Monat 16:00 - 18:00 Uhr
zappendorf@gemeinde-salzatal.de
www.zappendorf.info

Bereitschaftsdienst für den Notfall

Feuerwehr	112	kostenfrei
Rettungsdienst	112	kostenfrei
Polizei	110	kostenfrei
Kassenärztlicher Notdienst	0345	681000
envia Mitteldeutsche Energie AG	0800	2305070
Stadtwerke Halle GmbH		
Störungsmeldung Erdgas	0345	581-1444
Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis		
Störungsmeldung Trinkwasser	0800	6647003
Störungsmeldung Abwasser	01511	4122795
MITGAS Störungsmeldungen	0800	2200922
TELEKOM Entstörungsdienst	0800	3302000
Polizeirevier nördl. Saalekreis	0345	52540295
Außenstelle Teutschenthal	034601	397090
POK in Hermann	0160	2618804
POK Schmidt	0160	2619713
Krankenhaus		
Dörlau	0345	559-1684